

Gesetz zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung: Kieferorthopädisch tätige Zahnärzte

Sehr geehrte Frau ...
Sehr geehrter Herr...

die Reformnotwendigkeit im Gesundheitswesen ist unbestritten und wir halten es für wichtig und notwendig, dass sich die Bundesministerin für Gesundheit, Frau Nina Warken, dieser komplexen Angelegenheit annimmt.

Gleichwohl möchten wir auf einen Vorschlag hinweisen, der kein bis kaum Sparpotenzial birgt, aber die Natur der zahnärztlichen Ausbildung und weiteren Berufsausübung betreffen und stark einschränken würde:

Im Kabinettsentwurf des Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz) ist unter Nummer 11. (Änderung des § 28 SGB V) aufgeführt, dass „Kieferorthopädie“ zukünftig nur noch durch solche Zahnärztinnen und Zahnärzte erbracht werden darf, die die Weiterbildung „Kieferorthopädie“ absolviert und damit den Fachzahnarztstitel erworben haben.

Das widerspricht der grundsätzlichen Systematik der zahnärztlichen Ausbildung und des darauf basierenden Berufsbildes:

Die Zahnmedizin ist in Deutschland bewusst als „einheitlicher Heilberuf“ ausgestaltet: Alle Zahnärztinnen und Zahnärzte werden auf Basis einer bundeseinheitlich geregelten Approbation ausgebildet. Diese umfasst auch grundlegende Kenntnisse in Diagnostik, Indikationsstellung und Behandlung kieferorthopädischer Fehlstellungen. Diese Kompetenzen gehören damit zum berufsrechtlich eröffneten Tätigkeitsbereich der gesamten Zahnärzteschaft.

Die aus der Medizin bekannte Fachgebietsbeschränkung ist in der Zahnmedizin unbekannt und lässt sich auf diese daher nicht übertragen: Zahnärztinnen und Zahnärzte sind Generalisten; die Fachzahnarztweiterbildung in der Kieferorthopädie stellt die höchste Qualifikation in der Weiterbildung dar, ist aber keine Exklusivzuweisung eines eigenständigen Tätigkeitsfeldes. Eine solche Regelung würde das Berufsbild, wie unschwer zu erkennen, grundsätzlich verändern und eine Zweiteilung des Berufsstandes herbeiführen.

Darüber hinaus entsteht Qualität im Gesundheitswesen vor allem durch qualitätsgesicherte Fort- und Weiterbildung, durch berufsrechtliche Sorgfaltspflichten, persönliche Haftungsverantwortung sowie durch die Pflicht zur Überweisung bei Überschreitung der eigenen Kompetenzgrenzen. Das vom Gesetzgeber beabsichtigte notwendige und einheitliche Qualitätsniveau wird folglich bereits dann erreicht, wenn die kieferorthopädische Behandlung durch qualifiziert fortgebildete Zahnärztinnen und Zahnärzte erbracht wird.

Nicht zuletzt wirft der vorgeschlagene Regelungsansatz erhebliche verfassungsrechtliche Fragen auf. Zahnärztinnen und Zahnärzte, die über nachweisliche kieferorthopädische Qualifikationen verfügen, in diesem Gebiet tätig sind und gegebenenfalls ihre Praxis auf dieses Gebiet ausgerichtet haben, würden von der Versorgung gesetzlich Versicherter ausgeschlossen, sofern sie keinen Fachzahnarztstitel führen. Dies gefährdet nicht nur die Versorgung, sondern kommt einem faktischen Berufsverbot gleich, ohne dass hierfür eine tragfähige Rechtfertigung ersichtlich wäre. Angesichts verfügbarer milderer Mittel – insbesondere der Anerkennung qualifizierter Fort- und Weiterbildungen – erscheint eine derart weitreichende Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit weder erforderlich noch angemessen.

Wir bitten Sie daher dringend, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren für eine Streichung dieser im Kabinettsentwurf eines *Gesetzes zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung* unter Nummer 11. (Änderung des § 28 SGB V) aufgeführten Formulierung einzusetzen.

Wir stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen